

**Sitzung des Bauausschusses**  
**am**  
**13.10.2021**  
im Schulungsraum im Feuerwehrhaus

---

**Anwesend sind:**

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Franzl

StR Stefan Grünfelder

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StR Gerhard Pfrombeck

StR Alexander Wittmann

von der Verwaltung:

Johann Held

(Top 2 bis einschl. 3.3)

Christian Kammerbauer

(Top 9)

Niederschriftführer/in:

Michaela Dietzinger

Gast

Robert Augustin, Kremsreiter Architekten

(Top 2 bis einschl. 3.3)

Manfred Brunner, Architekt

(Top 1)

**Entschuldigt fehlen:**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:20 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. 12. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße - Bundesbahn  
- Wolfgang-Leeb-Straße  
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)
2. Sanierung Mehrzweckhalle - Auswahl Fassadengestaltung
3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Umbau des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus und Neubau  
von 2 Garagen am Ahamer Weg 43 (BV-Nr. 2021/77)
- 3.2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Neubau eines Kindergartens an der Kirchstraße 11 (BV-Nr. 2021/79)
- 3.3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Sanierung der Mehrzweckhalle an der Ludwig-der-Bayer-Straße 25 (BV-Nr. 2021/78)
4. Antrag der SPD-Fraktion "Dachbegrünung in Töging - Aktiver Beitrag zum Klimaschutz"
5. Nachträge (entfällt)
6. Wünsche, Anregungen und Informationen  
Überlassung des Grundstücks Kirchstraße 8 der Stadt Töging a.Inn an die Kirche

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 13.10.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**12. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße  
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)**

Der Bebauungsplan Nr. 1 Bauabschnitt für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße“ soll zum 12. Mal geändert werden.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke

<b>Plangebiet</b>	<b>Fl.-Nr. mit Lage</b>	<b>Größe</b>	<b>Gesamtgröße</b>
<b>Plangebiet 1</b>	812/4, Öderfeld	651 m <sup>2</sup>	
	812/7, Öderfeld	670 m <sup>2</sup>	<b>1.321 m<sup>2</sup></b>
<b>Plangebiet 2</b>	812/9, Öderfeld	848 m <sup>2</sup>	
	812/10, Öderfeld	855 m <sup>2</sup>	<b>1.703 m<sup>2</sup></b>
<b>Gesamtgröße</b>			<b>3.024 m<sup>2</sup></b>

Das Plangebiet 1 liegt östlich der Wolfgang-Leeb-Straße, südlich der Egerlandstraße, nördlich des Anwesens Hauptstraße 18 (Pils-Pub Bauerngirgl/Bürobedarf Axmann) und westlich der Anwesen Sudetenstraße 3 und Egerlandstraße 41.

Das Plangebiet 2 liegt nördlich der Egerlandstraße, östlich des Anwesens Egerlandstraße 56, westlich des Anwesens Egerlandstraße 50 und südlich des Anwesens Wolfgang-Leeb-Straße 24.

Diese beiden Baugrundstücke sollen auf Wunsch der Eigentümer demnächst mit jeweils einem Mehrfamilienhaus bebaut werden. Im bisherigen Bebauungsplan sind für eine derartige Bebauung zwar entsprechende Baufelder vorgesehen, diese entsprechen jedoch in einigen Punkten nicht mehr den Anforderungen an einen zeitgemäßen Wohnungsbau.

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung) nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern fest. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung weist eine Größe von ca. 3.024 m<sup>2</sup> auf.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der

Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Dies hat das Landratsamt Altötting per E-Mail vom 19.04.2021 bestätigt.

Der Bebauungsplan könnte also im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB).

Es kann also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Wenn keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Die Verwaltung empfiehlt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im vereinfachten (und somit im beschleunigten) Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erläutert das Vorhaben. Die weiteren Details stellt Herr Brunner, Planer des Projekts, vor und beantwortet anschließend die von den Stadträten aufgeworfenen Fragen.

**Der Bauausschuss nimmt den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 1. Oktober 2021 zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße zur Kenntnis und billigt diesen einstimmig.**

**Der Bauausschuss beschließt einstimmig, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.**

**Der Bauausschuss beschließt einstimmig, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.**

**Der Bauausschuss beschließt einstimmig, dass die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 13.10.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 1 Anwesend waren: 10

### **Sanierung Mehrzweckhalle - Auswahl Fassadengestaltung**

In der Arbeitsgruppe „Sanierung Mehrzweckhalle“ ist die künftige Fassadengestaltung der Mehrzweckhalle schon vorbesprochen worden.

Auf dieser Grundlage stellt Herr Augustin, von den Kreamsreiter Architekten, drei mögliche Varianten vor.

#### Variante 1:

Plattenfassade (Alucobond) + Holzfassade am Anbau  
Fenster in Glas als Pfosten-Riegel-Elemente

#### Variante 2:

Plattenfassade (Alucobond) + Holzfassade am Anbau  
Fenster als Polycarbonat-Fassade mit Sonnenschutzlamellen

#### Variante 3:

Farbige Polycarbonatfassade in Verbindung mit Aluminium Paneelen  
Fenster in Fassade integriert

Architekt, Dipl.-Ing. Robert Augustin von den Kreamsreiter-Architekten, Simbach, erläutert die Vorschläge im Detail und gibt auch Auskunft zu Kosten.

Die Stadträte stellen Fragen zu den Vor- und Nachteilen beim Einbau von Glasfenster oder einer Carbonat-Fassade mit Sonnenschutzlamellen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst hält als Ergebnis fest, dass aus kosten- und auch umweltschutztechnischen Gründen die Carbonat-Fassade mit zusätzlicher Verdunklungsmöglichkeit durch vorgesetzten Lamellen zu bevorzugen wäre. Mit dieser Variante sei der Blendschutz gegeben und eine Verdunklung möglich.

**Nach Kenntnisnahme und Beratung beschließt der Bauausschuss mit 9 : 1 der Stimmen, dass die Variante 2 - Plattenfassade (Alucobond) + Holzfassade am Anbau und die Fenster als Polycarbonat-Fassade mit vorgesetzten Sonnenschutzlamellen - für die Fassadengestaltung an der Mehrzweckhalle umgesetzt werden soll und beauftragt die Verwaltung, mit den weiteren Planungen fortzufahren.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 13.10.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis:

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 13.10.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Umbau des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus und Neubau von  
2 Garagen am Ahamer Weg 43 (BV-Nr. 2021/77)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1294/13 der Gemarkung Töging a.Inn, Ahamer Weg 43, soll das bestehende Einfamilienwohnhaus in ein Zweifamilienwohnhaus umgebaut und zwei Garagen errichtet werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung der Stadt Töging a.Inn für einen Teilbereich des Ahamer Weges und stimmt mit dessen Festsetzungen überein.

Die Grundfläche Wohngebäude beträgt mit 198,65 m<sup>2</sup> unter 200 m<sup>2</sup>. Es soll kein Doppelhaus, eine Hausgruppe oder Mehrfamilienhaus (mehr als zwei Wohneinheiten, da Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten erlaubt sind) entstehen.

Dem Bauvorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange – mit Ausnahme der oben genannten, welche nicht entgegengehalten werden können – werden nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Töging a.Inn vom 29. Juli 2020 wird eingehalten. Es sind zwei Stellplätze pro Wohneinheit nachgewiesen.

Das gemeindliche Einvernehmen kann daher erteilt werden.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 13.10.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Neubau eines Kindergartens an der Kirchstraße 11 (BV-Nr. 2021/79)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 703 der Gemarkung Töging a.Inn, Kirchstraße 11, soll eine 4. Kindertagesstätte mit 2 Kindergartengruppen und 3 Krippengruppen errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf – Schule dar. Es handelt sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 12 BayBO: „Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, in denen mehr als zehn Personen betreut werden“

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Töging a.Inn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“ vom 24.11.1998 (§ 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Ein Bauleitplanverfahren ist nach Auskunft der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Altötting) nicht notwendig.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erläutert den Bauantrag zum Kindergarten und teilt mit, dass das Bauvorhaben nach FAG mit 55 % von den förderfähigen Kosten gefördert wird. Dies bedeutet für die Stadt eine Förderung von ca. 1,5 Mio Euro bei einer Bausumme von gut 3 Mio Euro. Evtl. erhält die Stadt noch eine zusätzliche Förderung von bis zu 35 % aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm. Derzeit sind diese Mittel allerdings ausgeschöpft. Ob das 4. SIP verlängert wird, ist derzeit offen.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 13.10.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Sanierung der Mehrzweckhalle an der Ludwig-der-Bayer-Straße 25 (BV-Nr. 2021/78)**

Die bestehende Dreifachturnhalle mit Mehrzweckräumen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 877 der Gemarkung Töging a.Inn, Ludwig-der-Bayer-Straße 25, soll saniert werden. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Töging a.Inn.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen überein. Das Bauvorhaben „Errichtung einer Dreifachturnhalle mit Halleinheit für die Volksschule II und mit Mehrzweckräumen“ wurde mit Baugenehmigung vom 07.04.1986 (BV-Nr. 07.04.1986) vom Landratsamt Altötting ohne Ausnahmen oder Befreiungen genehmigt.

Der Bebauungsplan setzt eine öffentliche Bedarfsfläche für Kulturzentrum mit Stadtsaal, Grünflächen mit Kinderspielplatz und Parkplätzen fest. Festgesetzt ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4. Durch das Bauvorhaben werden weder die GRZ, noch die GFZ verändert. Trotzdem wird eine tatsächlich realisierte GRZ von 0,39 und eine GFZ von 0,82 in der Baubeschreibung zum Bauantrag angegeben. Sollte eine Befreiung hierfür notwendig sein, kann diese erteilt werden.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die notwendige Abstandsfläche (die abstandsrelevanten Maßzahlen ändern sich durch das Bauvorhaben ebenfalls nicht), liegt teilweise auf dem ebenfalls im städtischen Eigentum befindlichen Grundstück Fl.-Nr. 873/2 der Gemarkung Töging a.Inn, Grünwaldstraße 5. Notwendige Abstandsflächen müssen aber auf dem Grundstück selbst liegen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Sollte eine Abstandsflächenübernahme notwendig sein, bzw. die Grundstücksgrenzen durch das Vermessungsamt entsprechend neu vermessen werden, stimmt der Bauausschuss ebenfalls zu.

Es handelt sich um einen Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 Nr. 7 BayBO), sodass eine Genehmigungsfreistellung nicht möglich ist: „Versammlungsstätte mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben.“

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen. Der Bauausschuss stimmt einstimmig einer etwaig erforderlichen Abstandsflächenübernahme bzw. der Grenzneuziehung zu.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 13.10.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Antrag der SPD-Fraktion "Dachbegrünung in Töging - Aktiver Beitrag zum Klimaschutz"**

Mit Schreiben vom 19.07.2021 beantragt die SPD-Stadtratsfraktion, dass Töginger Bürger, die ihr Dach begrünen, von der Stadt Töging a.Inn gefördert werden sollen. Dazu soll die Verwaltung ein Anreizsystem entwickeln.

Vorschläge seitens der SPD wären, eine Entlastung bei den Abwassergebühren um 2 Euro pro Quadratmeter begrünter Dachfläche, höchstens 50 Euro oder eine einmalige Förderung in Höhe von 500 Euro.

Nach Prüfung des Antrages wird durch die Verwaltung festgestellt, dass eine Entlastung bei den Abwassergebühren nicht zum Anreiz zur Dachbegrünung führen würde, da bei der Stadt Töging a.Inn das Niederschlagswasser laut § 4 Abs. 5 EWS ohnehin nicht in den Kanal eingeleitet werden darf. Es fallen somit auch keine Gebühren an.

Bei der BAFA oder bei der KfW gibt es darüber hinaus bereits Förderprogramme, die Maßnahmen der Dachbegrünung bezuschussen. Daher ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Stadt, hier zusätzliche Förderungen zu gewähren. Grundsätzlich zu überlegen ist, ob – bei Vorhandensein von Bundesförderungen – die Stadt „daneben“ noch fördern soll. Bisher erfolgt das nicht.

Anderes Beispiel: auch Wärmedämmmaßnahmen an privaten Altbauten sind ökologisch sinnvoll und werden vielfach durch den Bund gefördert – trotzdem gibt es keine „Parallelförderung“ durch die Stadt. Das kann für eine Ablehnung des Antrags sprechen, weil dieser fördersystematisch nicht ins System passt und die Frage provoziert, wo die Stadt zusätzlich fördern soll und wo nicht.

Diese Argumentation würde dafürsprechen, sich aus Sicht der Stadt auf die eigenen Liegenschaften zu konzentrieren und hierfür die Steuergelder zu verwenden. So ist bekanntlich beim neuen 4. Kindergarten eine Dachbegrünung vorgesehen.

Möglicher Vorschlag wäre auch, auf Bundesebene zunächst abzuwarten, ob hier im Rahmen der neuen Bundesregierung neue oder erweiterte Förderungen aufgelegt werden, und dann zu entscheiden, ob die Stadt ein „Zusatzprogramm“ auflegt.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst liest den Antrag der SPD vor und legt die Argumentation der Verwaltung dar. Bei den Koalitionsverhandlungen könne eine Verpflichtung zur Dachbegrünung festgeschrieben werden. Falls durch die Stadt bereits jetzt ein Förderprogramm aufgelegt wird, ist dieses nach einer gesetzlichen Verpflichtung hinfällig.

Für das Förderprogramm, so Erster Bürgermeister Dr. Windhorst, müssten Kriterien festgelegt werden, wie bzw. was gefördert werden soll und meint, dass die nächsten Monate noch abgewartet werden soll, bis die Koalitionsverhandlungen abgeschlossen sind. StRin Kreitmeier schließt sich dem an.

**Der Bauausschluss beschließt einstimmig, die Koalitionsvereinbarungen auf Bundesebene abzuwarten und dann zu entscheiden, ob die Stadt – ggf. zusätzliche – Maßnahmen ergreifen soll.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 13.10.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Nachträge (entfällt)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 13.10.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen**

**Überlassung des Grundstücks Kirchstraße 8 der Stadt Töging a.Inn an die Kirche**

StR Harrer moniert, dass das Grundstück Kirchstraße 8 lt. einem Zeitungsartikel im Jahr 1971 von der Stadt der Kirche kostenlos überlassen wurde. Nun solle das Grundstück wieder kostenlos an die Stadt zurückgehen. Hierzu sei die Kirche moralisch verpflichtet.

Auch StR Grünfelder findet, dass die Kirche aus moralischen Gesichtspunkten einen Beitrag zum Neubau Kindergarten leisten müsse.

Hierzu müsse zunächst einmal der Notarvertrag geprüft werden, mit welchen Bedingungen die Überlassung vollzogen wurde, so StR Neuberger.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst sagt eine Nachforschung bezüglich eventuell noch vorhandener Unterlagen (Verträge, Sitzungsniederschriften o. ä.) zu; allein aufgrund eines Zeitungsartikels, der über 50 Jahre alt sei, könne man hierzu noch keine Aussage treffen. Er halte es aber für sehr unwahrscheinlich, dass die Gemeinde Töging der Kirche ohne jegliche Gegenleistung ein Grundstück überlassen habe – er könne sich nicht vorstellen, dass die damalige Stadtverwaltung mit Bürgermeister Saalfrank an der Spitze sowie zahlreichen erfahrenen Gemeinderäten einer solchen Schenkung zugestimmt habe.

**Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen hiervon Kenntnis.**

Töging a. Inn, 11.11.21

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Michaela Dietzinger